

Satzung

für die Stiftung "Hospital Neuhausen zu Horchheim"

§ 1

- (1) Die von dem Wormser Bischof Franz Ludwig 1730 zum Zwecke der Erziehung unbemittelter Waisenkinder seines Bistums gegründete Stiftung führt den Namen "Hospital Neuhausen zu Horchheim". Sie besitzt die in der Anlage bezeichneten Grundstücke und Vermögenswerte.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Worms-Horchheim. Sie ist eine öffentliche Stiftung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes vom 22. April 1966 (GVBl. Seite 95).

§ 2

Der Stiftung gehören folgende Gemeinden und Ortsteile - nachstehend Mitgliedsgemeinden genannt - an:

- a) Gemeinde Beindersheim
- b) Gemeinde Bobenheim-Roxheim
- c) Gemeinde Dirmstein
- d) Gemeinde Hattenleidelheim
- e) Ortsteil Horchheim der Stadt Worms
- f) Gemeinde Laumersheim
- g) Ortsteil Mörsch der Stadt Frankenthal (Pfalz)
- h) Gemeinde Neuleinigen
- i) Ortsteil Rheindürkheim der Stadt Worms
- j) Ortsteil Weinsheim der Stadt Worms
- k) Ortsteil Wies-Oppenheim der Stadt Worms

§ 3

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke.
- (2) Soweit die Erträgnisse nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens erforderlich sind, sind die Einkünfte ausschließlich wie folgt zu verwenden:

Hilfsbedürftige, die Anspruch auf Unterstützung nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes erheben können, sollen ohne Unterschied der Religion und des Standes nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 dieser Satzung finanziell unterstützt werden. Dabei sind die Berechtigten in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Minderjährige Voll- und Halbwaisen ohne unterhaltspflichtige Verwandte; uneheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.
 - b) Sonstige Hilfsbedürftige, die wegen Alters, Gebrechen oder Krankheit entweder ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst erwerben können, oder die aus einem der vorgenannten Gründe besondere Aufwendungen für Pflege, Arzt- und Arzneikosten oder für ähnliche Zwecke zu leisten haben.
- (3) Reichen die Erträgnisse der Stiftung zur gleichzeitigen Deckung sämtlicher oben vorgesehener Ausgaben nicht aus, so sind die Einkünfte in der oben angegebenen Reihenfolge zu verwenden.

§ 4

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Stiftung "Hospital Neuhausen zu Horchheim" ist nicht gegeben. Anträge auf Abfindung sind somit unstatthaft. Die Zuweisungen erfolgen vielmehr lediglich nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 dieser Satzung.

§ 5

- (1) Die in § 3 dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen werden in der Regel einmal jährlich in bar gewährt.
- (2) In begründeten Fällen kann statt barer Mittel ein Sachwert geleistet werden.
- (3) Alle zugewiesenen Unterstützungen können bei wesentlicher Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterstützten zurückgefordert werden. Für den Rückersatz gelten die entsprechenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes sinngemäß.

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stiftung „Hospital Neuhausen
zu Horchheim“**

Gemäß §§ 21 Abs. 1 und 29 Abs. 1 Stiftungsgesetz (StiftG) vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 417), wird die von der Mitgliederversammlung der Stiftung „Hospital Neuhausen zu Horchheim“, Worms, in der Sitzung vom 26. März 1983 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Hospital Neuhausen zu Horchheim“ vom 4. März 1950 in der Fassung vom 16. Dezem-

ber 1977 genehmigt. Der Text der Änderungssatzung ist aus der Anlage zu dieser Genehmigung ersichtlich.

Worms, den 14. November 1983

Stadtverwaltung Worms
Neuß
Oberbürgermeister

Anlage

zur vorstehenden Genehmigung der Änderungssatzung durch die Stadtverwaltung Worms vom 14. November 1983

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stiftung
„Hospital Neuhausen zu Horchheim“
vom 4. März 1950 in der Fassung
vom 16. Dezember 1977

§ 1

Satzungsänderung

Die Stiftungssatzung vom 4. März 1950, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 1977, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Verteilung der zugewiesenen Mittel erfolgt durch den Gemeinderat bzw. Ortsgemeinderat, in den eingemeindeten Ortsbezirken durch den Ortsbeirat. Sollte ein solches Gremium nicht bestehen, erfolgt die Mittelverteilung durch eine aus den örtlichen caritativen Vereinigungen paritätisch zusammengesetzte Kommission. Die caritativen Vereinigungen müssen als solche vom Finanzamt anerkannt sein.“

2. § 8 erhält folgende Neufassung:

„Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 und § 3 Abs. 2.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 26. März 1983

Die Mitgliederversammlung

17b:5. 12.83 g.übt.g.
5930.

§ 6

- (1) Jeweils vor Weihnachten weist die Verwaltungskommission den mit der Verteilung der Mittel in den einzelnen Mitgliedsgemeinden betrauten Stellen einen Betrag zu, der als Bruchteil der nach dem Voranschlag zur Verfügung stehenden Summe nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen des Jahres 1963 der einzelnen Mitgliedsgemeinden zu berechnen ist.

Danach erhalten:

Gemeinde Beindersheim		5,1 ‰
Gemeinde Bobenheim-Roxheim		27,9 ‰
(Bobenheim	13,2 ‰)	
(Roxheim	14,7 ‰)	
Gemeinde Dirmstein		8,0 ‰
Gemeinde Hettenleidelheim		10,5 ‰
Ortsteil Horchheim der Stadt Worms		14,7 ‰
Gemeinde Lammersheim		2,6 ‰
Ortsteil Mörach der Stadt Frankenthal (Pfalz)		9,9 ‰
Gemeinde Neulainingen		3,0 ‰
Ortsteil Rheindürkheim der Stadt Worms		8,4 ‰
Ortsteil Weinsheim der Stadt Worms		5,5 ‰
Ortsteil Wies-Oppenheim der Stadt Worms		4,4 ‰

der zu verteilenden Pfründnergelder.

- (2) Die mit der Verteilung betraute Stelle verteilt die ihrer Gemeinde zur Verfügung stehende Summe nach Rücksprache mit der örtlichen Geistlichkeit und den örtlichen caritativen Vereinigungen, die als solche vom Finanzamt anerkannt sind, in billiger Weise nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung.

- (3) Zuwendungen an caritative Verbände, Anstalten etc. sind nur zulässig, wenn sämtliche aus § 3 dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind. Die Verbände müssen als gemeinnützig anerkannt sein.

§ 7

- (1) Über jede Auszahlung hat der Unterstützte eine Quittung zu erteilen.
- (2) Nach Verteilung der Mittel reicht jede Mitgliedsgemeinde der Verwaltungskommission die von den Unterstützten erteilten Quittungen sowie eine Liste ein, aus der die Namen der Unterstützten, der Grund ihrer Bedürftigkeit im Sinne des § 3 dieser Satzung sowie die Höhe der gewährten Unterstützung hervorgehen müssen.
- (3) Die Verwaltungskommission reicht diese Unterlagen nach Feststellung ihrer Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit an den Rechner der Stiftung weiter.
- (4) Die Verwaltungskommission ist berechtigt, bei Beanstandung der Unterlagen die mit der Verteilung betraute Stelle hinsichtlich der Verteilung im nächsten Rechnungsjahr bindend anzuweisen.
- (5) Eine Rückforderung von bereits ausgezahlten Unterstützungen aus diesem Gesichtspunkt ist nicht statthaft.

§ 8

Die Verteilung der den einzelnen Mitgliedsgemeinden zugewiesenen Mittel obliegt den Personen, die die betreffende Gemeinde in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 9

Das Vermögen der Stiftung darf nicht angegriffen werden. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand und die Wirkung der Stiftung bedeutsam sind, sowie unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, wenn sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Die Errichtung oder die Übernahme von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen durch die Stiftung ist nicht statthaft.

§ 11

Die Stiftung bedarf - außer den in § 9 genannten Fällen - der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei

- a) der Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, die unter Bedingungen oder Auflagen gemacht werden und
- b) der Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes erfolgt, insbesondere bei Grundstücksveräußerungsverträgen.

§ 12

- (1) Die Erträgnisse der Stiftung dürfen nur in den Mitgliedsgemeinden verteilt werden. Insbesondere dürfen die für die Ortsteile Horchheim, Weinsheim, Rheindürkheim, Wies-Oppenheim und Mörsch vorgesehenen Mittel nur im Bereich dieser Ortsteile zur Verteilung gelangen.
- (2) Verliert eine Mitgliedsgemeinde ihre Selbständigkeit, dann gilt die Regelung in Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 13

Stiftungen, Vermächtnisse oder Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn durch die Annahme der Zweck oder der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird und die anteilmäßige Verteilung der Erträgnisse der Stiftung auf sämtliche Mitgliedsgemeinden gewährleistet ist.

§ 14

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt einer Verwaltungskommission.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Stadtverwaltung Worms.

§ 15

- (1) Die Verwaltungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf Mitgliedern.
- (2) Sie vertritt die Stiftung außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen vor Gericht oder vor einem Notar bedarf der Vorsitzende einer besonderen Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Beschlüsse der Verwaltungskommission kommen mit Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Vorschriften über die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates gelten sinngemäß.

§ 16

- (1) Vorsitzender der Verwaltungskommission ist ein Bürger von Worms-Horchheim, der in diesem Ortsteil geboren und zur Führung dieses Amtes befähigt ist. Ferner soll wenigstens ein Elternteil von ihm in Horchheim geboren sein. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist statthaft. Beginn der Amtszeit ist der 01. April.
- (2) Vertreter des Vorsitzenden der Verwaltungskommission ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Bobenheim-Roxheim.
- (3) Die einzelnen Mitgliedsgemeinden stellen im Wechsel die fünf Mitglieder der Verwaltungskommission und zwar so, daß jeweils zwei rheinhessische und drei pfälzische Vertreter ihr angehören.

§ 17

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden der Verwaltungskommission; sie beschließt über diejenigen Geschäfte, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen (z. B. Satzungsänderungen, Grundstücksveräußerungen etc.). Für die Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates sinngemäß.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören die jeweiligen Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher der Mitgliedsgemeinden an. Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim entsendet zur Mitgliederversammlung je einen vom Gemeinderat beauftragten Vertreter aus den Ortsteilen Bobenheim und Roxheim.

Die Mitgliedsgemeinden, die in der Verwaltungskommission vertreten sind, werden auch in der Mitgliederversammlung durch die gleichen Personen vertreten.

- (3) Für die Ortsteile Horchheim, Rheindürkheim, Weinsheim und Wies-Oppenheim der Stadt Worms sowie den Ortsteil Mörsch der Stadt Frankenthal sind aus fünf Personen, die über die Ortsverwaltung von der Ortsgeistlichkeit und den caritativen Verbänden vorgeschlagen werden, von dem Rest der Mitgliederversammlung ständige Vertreter dieser Ortsteile in die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl gilt auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Wenn einer der Ortsteile der Verwaltungskommission angehört, gilt § 17 Absatz 2 sinngemäß. Die vorgeschlagenen Personen haben die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie sie in § 16 Absatz 1 für den Vorsitzenden gefordert werden.

§ 18

- (1) Die fünf Mitglieder der Verwaltungskommission werden im Wechsel aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden auf je fünf Jahre von der Aufsichtsbehörde bestellt. Jeweils zum Ende eines Jahres scheidet das Mitglied, das der Verwaltungskommission am längsten angehört, aus dieser aus. Die Gemeinde, deren Vertreter neu in die Verwaltungskommission eintritt, meldet auf Aufforderung durch die Verwaltungskommission den Namen des jeweiligen Bürgermeisters, Ortsvorstehers bzw. Vertreters.
- (2) Für die Ortsteile Borchheim, Rheindürkheim, Weinsheim und Wies-Oppenheim der Stadt Worms sowie für den Ortsteil Mörsch der Stadt Frankenthal gilt § 17 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Turnus in der Besetzung der Verwaltungskommission richtet sich nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Aufstellung.
- (4) Das ausscheidende Mitglied der Verwaltungskommission bleibt bis zum Amtsantritt des zum Ersatz neu bestellten Mitgliedes im Amt.
- (5) Mitglieder der Verwaltungskommission, die während ihrer Amtsdauer aus anderen Gründen als wegen Zeitablaufs ausscheiden, sind für den Rest ihrer Wahlperiode sofort durch Neubestellung aus der gleichen Gemeinde zu ersetzen.

§ 19

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die Angehörigen der Mitgliederversammlungen müssen nach Maßgabe des jeweils geltenden Kommunalwahlgesetzes das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

§ 20

- (1) Das Amt des Vorsitzenden sowie eines Mitgliedes in der Verwaltungskommission und der Mitgliederversammlung der Stiftung ist ein Ehrenamt.
- (2) Für die Tätigkeit der Verwaltungskommission gelten die für den Gemeinderat maßgebenden Vorschriften entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß Sitzungen der Verwaltungskommission mindestens zweimal im Jahr stattzufinden haben und die Sitzungen nicht öffentlich sind, ferner der Vorsitzende, bzw. in dessen Verhinderung sein Vertreter Stimmrecht haben.
- (3) Hat die Verwaltungskommission einen Beschluß gefaßt, der nach Ansicht des Vorsitzenden ihre Befugnisse überschreitet, gesetzes-, rechts- oder satzungswidrig ist oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt, oder hat sie eine Ausgabe beschlossen, für die keine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist, so hat der Vorsitzende die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und die Gründe hierfür unverzüglich der Verwaltungskommission mitzuteilen. Beharrt die Verwaltungskommission auf ihrem Beschluß, so hat der Vorsitzende die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

- (4) Eine Beschwerde gegen Beschlüsse durch die Minderheit der Verwaltungskommission als solche oder durch ein in der Minderheit verbliebenes Verwaltungskommissionsmitglied ist unzulässig.

§ 21

- (1) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Verwaltungskommission erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als Ersatz der notwendigen baren Auslagen, des Verdienstausfalls und anfallender Reisekosten sowie an Stelle einer Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag, der für Mitglieder mit einem Anmarschweg von mehr als zehn Kilometern 25,-- DM je Sitzung, von weniger als zehn Kilometern 20,-- DM je Sitzung beträgt.
- (2) Dem Vorsitzenden der Verwaltungskommission sowie dem Rechner (§ 22) sind als Ersatz der notwendigen baren Auslagen, des Verdienstausfalls und anfallender Reisekosten sowie an Stelle einer Aufwandsentschädigung für ihre Dienstgeschäfte je ein Pauschalbetrag in Höhe von 1 000,-- DM jährlich zu gewähren. § 21 Absatz 1 findet keine Anwendung.
- (3) Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 22

Für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wird von der Verwaltungskommission ein ehrenamtlich zu bestellender Rechner ernannt; die für die Gemeindekassenverwalter jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften finden sinngemäße Anwendung.

§ 23

Auf das Rechnungswesen finden die für das Gemeinderechnungswesen geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung, sofern sich nicht aus dieser Satzung oder dem Zweck der Stiftung Abweichungen ergeben. Der von dem Vorsitzenden jährlich zu entwerfende Haushaltsplan ist durch die Verwaltungskommission festzustellen. Haushaltsplan und Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 24

Für die Beziehungen der Stiftung zur Aufsichtsbehörde gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vom 22. April 1966 (GVBl. Seite 95).

§ 25

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden, so sind die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§ 26

- (1) Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung den einzelnen Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl mit der Auflage zu, dieses zu mildtätigen Zwecken zu verwenden, das gleiche gilt, wenn von einzelnen Stiftern, Vermächtnisgebern oder Schenkern eine andere Verteilung bestimmt wird.
- (2) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Erlöschen der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 27

- (1) Diese Satzung tritt ab 01. April 1945 in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung des "Hospitals Neuhausen zu Norchheim" auf ihrer Sitzung in Dirmstein am 04. März 1950.